

Geschäftsführer Zeileis

Krefeld, 17. Juni 2014

Technik KR
Technik MG
Beleuchtung KR
Beleuchtung MG
Ton
Requisite
Maske
Garderobe
Orchesterwarte

Sondervereinbarung zu § 4 der Betriebsvereinbarung vom 23.11.1994
Spielzeit 2014/15

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

beigefügt gebe ich Ihnen eine vom Betriebsrat genehmigte Sondervereinbarung zu § 4 der Betriebsvereinbarung vom 23.11.1994 (Freie-Tage-Regelung) für die Spielzeit 2014/15 zur Kenntnis und mit der Bitte um Umsetzung.

Diese Sondervereinbarung ist völlig identisch mit der für 2013/14.

Mit freundlichen Grüßen



Zeileis

Anlage

Kopien

Herrn GI Grosse
Herrn TD Lauwigi
Frau Schotes
Frau Held / Frau Gutekunst
Frau Mevißen
Herrn Erpenbeck

BETRIEBSVEREINBARUNG

Zwischen der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und Reinhard Zeileis,

und

dem Betriebsrat der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH, vertreten durch den Vorsitzenden Burkhard Bertho,

wird folgende

Sondervereinbarung

zu § 4 der Betriebsvereinbarung vom 23.11.1994

abgeschlossen :

Für die Festlegung der freien Tage gilt für die Zeit vom 16.08.2014 bis zum 15.08.2015 folgende Regelung:

1. **Bühnen- und Beleuchtungsmeister, Bühnentechnik, Beleuchtung, Requisi-
te, Transport und Orchesterwarte**
- 1.1 Während der Theaterferien und der Vorprobenzeit ist der Sonntag der freie Tag. Als Vorprobenzeit gilt jeweils die Zeit nach dem Ende der Theaterferien bis zur ersten Vorstellung/Veranstaltung, die vom Personal der jeweiligen Abteilung betreut werden muss.
- 1.2 Mit Ausnahme der Monate November und Dezember muss mindestens einmal im Monat ein freies Wochenende (Samstag und Sonntag oder Sonntag und Montag) gewährt werden.
- 1.3 Nach Möglichkeit sind zwei Mal im Monat zwei (2) zusammenhängende freie Tage zu gewähren. Die freien Wochenenden nach Ziffer 1.2 sind darauf anzurechnen.
- 1.4 Werden einzeln liegende freie Tage gewährt, so müssen zwischen dem Dienstende und dem neuerlichen Dienstbeginn 35 Stunden liegen.
- 1.5 Einmal pro Kalendervierteljahr werden 2 zusammenhängende freie Tage unter Berücksichtigung betrieblicher Möglichkeiten auf Wunsch der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters festgelegt. Diese freien Tage sind beim Abteilungsleiter bis zum Erstellen der Freien-Tage-Liste (Ziffer 1.6) zu beantragen. Die Möglichkeit, freie Tage auf Wunsch festlegen zu lassen, kann einmal pro Kalenderjahr in das folgende Quartal übertragen werden, wenn der Wunsch der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters aus betrieblichen Gründen abgelehnt wurde. Im Übrigen verfällt der Anspruch, wenn er nicht im betreffenden Kalendervierteljahr beantragt wurde.

Die nach dieser Regelung festgelegten freien Tage werden auf die freien Tage gem. Ziffer 1.3 angerechnet.

- 1.6** Im Übrigen werden die freien Tage unter Mitbestimmung des Betriebsrates bis zum 15. eines Kalendermonats für den übernächsten Monat verbindlich festgelegt. Diese Planung muss dem Betriebsrat 7 Werktage vor Festlegungstermin vorliegen.

2. Garderobe, Maske und Ton

- 2.1** Während der Theaterferien und der Vorprobenzeit ist der Sonntag der freie Tag. Als Vorprobenzeit gilt jeweils die Zeit nach dem Ende der Theaterferien bis zur ersten Vorstellung / Veranstaltung, die vom Personal der jeweiligen Abteilung betreut werden muss.

- 2.2** Während der Spielzeit gilt folgende Regelung:

- 2.2.1** Der Montag ist der generell freie Tag.

- 2.2.2** Bis zu 15 Ausnahmen hiervon werden vor Beginn der Spielzeit unter Mitbestimmung des Betriebsrates verbindlich festgelegt.

- 2.2.3** Die Theaterferien und die Vorprobenzeit sind in diese Berechnung nicht einzuschließen.

- 2.2.4** Mit Ausnahme der Monate November und Dezember erhält das Personal mindestens einmal im Monat ein freies Wochenende (Samstag und Sonntag oder Sonntag und Montag). In den Monaten November und Dezember können an Stelle des freien Wochenendes zusammenhängende freie Tage auch an anderen Wochentagen gewährt werden. Den hiervon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind bis Spielzeitende die ausgefallenen Wochenenden (Sa/So oder So/Mo) nachzugewähren.

- 2.2.5** Nach Möglichkeit sind zweimal pro Monat zwei zusammenhängende freie Tage zu gewähren. Die freien Tage aus Ziffer 2.2.1 und 2.2.4 werden angerechnet.

- 2.2.6** Die freien Tage für das Personal werden unter Mitbestimmung des Betriebsrates bis zum 15. eines Kalendermonats für den übernächsten Monat verbindlich festgelegt. Diese Planung hat dem Betriebsrat sieben Werktage vor Festlegungstermin vorzuliegen.

- 2.2.7** Werden einzeln liegende freie Tage gewährt, so müssen zwischen dem Dienstende und dem neuerlichen Dienstbeginn 35 Stunden liegen.

- 3** Für die gemäß dieser Betriebsvereinbarung festgelegten freien Tage kann nur Arbeitszeit angeordnet werden, wenn besondere betriebliche Umstände dies erfordern (z.B. kurzfristige Spielplanänderung, kurzfristige Erkrankungen) und die

Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sich hierzu ausdrücklich bereiterklärt hat. Die an diesem Tag geleistete Arbeitszeit zählt nicht zur Regelarbeitszeit des betreffenden Monats, wenn kein entsprechender Freizeitausgleich gewährt wird. Wird ersatzfrei gewährt, ist die Lage der Ersatzfreizeit unter Berücksichtigung betrieblicher Belange im Benehmen mit der oder dem Betroffenen festzulegen.

- 4** Zwischen zwei freien Tagen dürfen nicht mehr als 9 (neun) Arbeitstage liegen. Wenn sie dies wünschen, dürfen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 % zwischen zwei freien Tagen nicht mehr als 6 (sechs) Arbeitstage liegen.
Nach dem Schwerbehindertengesetz gleichgestellte Personen sind gleich zu behandeln.

Protokollnotiz zu Ziffer 1-4.

Die Parteien stellen fest, dass die Arbeitszeit wegen des Feiertages als ausgefallen gilt, wenn ein freier Tag auf einen Wochentag im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW gelegt worden ist.

Ab der Spielzeit 2015/16 gilt wieder die Regelung in § 4 der Betriebsvereinbarung vom 23.11.1994.

Krefeld, 28. April 2014

Krefeld, 28. April 2014

**Theater Krefeld und Mönchengladbach
gGmbH**

**Betriebsrat der Theater Krefeld
und Mönchengladbach gGmbH**


Michael Grosse
Generalintendant
Geschäftsführer


Reinhard Zeileis
Geschäftsführer


Burkhard Bertho
Vorsitzender des Betriebsrates